



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

8. Jahrgang

Potsdam, den 19. Februar 1997

Nummer 7

Inhalt	Seite
 Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Brandenburgische Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen zum Nachweis der Verformungsbeständigkeit von Asphalt (BZTV Asphalt VB-StB 97)	94
Vollzug der §§ 20 bis 24 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) - Übergangsregelungen für Prüfzeugnisse und Gutachten nach DIN 4102	94
 Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Aufhebung von Erstattungsrichtlinien	96
 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Außerkraftsetzung einer Förderrichtlinie	96
 Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 7/1997	

**Brandenburgische Zusätzliche Technische
Vertragsbedingungen zum Nachweis der
Verformungsbeständigkeit von Asphalt
(BZTV Asphalt VB-StB 97)**

Runderlaß des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Abt. 5 - Nr. 1/1997 - Straßenbau -
Vom 23. Januar 1997

Die in den letzten Jahren auf schwer belasteten Straßen und Autobahnen allgemein auf Asphaltbefestigungen aufgetretenen Verformungen in Form von Spurrinnen gaben Anlaß zur Untersuchung deren möglicher Ursachen.

Dabei konnten Zusammenhänge zwischen verstärkten äußeren Einwirkungen auf die Verkehrsflächen und technischen Fehlern bei der Mischgutherstellung und dem Mischguteinbau erkannt werden.

Für die Herstellung von Asphaltgemischen gelten die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt (ZTV Asphalt-StB 94).

Für hoch beanspruchte Verkehrsflächen, das sind

- Straßen der Bauklassen SV und I nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO)
- Verkehrsflächen mit besonderen Beanspruchungen gem. Nummer 1.3 der ZTV Asphalt-StB 94,

empfehle ich die Anwendung der Technischen Hinweise der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen (FGSV).

Das sind die

"Hinweise für die Zusammensetzung, die Herstellung und den Einbau von Asphaltbinderschichten für Straßen der Bauklasse SV und I sowie für Verkehrsflächen mit besonderer Beanspruchung", Ausgabe Juni 1994

sowie die

"Empfehlungen für die Zusammensetzung, die Herstellung und den Einbau von Splittmastixasphalt", Ausgabe Dezember 1995.

Die Standfestigkeit der Asphaltgemische für hoch beanspruchte Verkehrsflächen wird durch die Tiefe einer unter definierten Bedingungen erzeugten Spurrinne zusätzlich mit dem Spurbildungstest nachgewiesen.

In den "Brandenburgischen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen zum Nachweis der Verformungsbeständigkeit von Asphalt" (BZTV Asphalt VB-StB) sind diesbezügliche Anforderungswerte im Rahmen der Eignungsprüfungen

festgelegt sowie die technische Durchführung des Spurbildungstestes geregelt.

Ich führe hiermit die "Brandenburgischen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen zum Nachweis der Verformungsbeständigkeit von Asphalt" (BZTV Asphalt VB-StB) ein und bitte, diese in Ergänzung zur ZTV Asphalt-StB bei der Herstellung von Deck- und Binderschichten von hoch beanspruchten Verkehrsflächen im Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen anzuwenden.

Produkte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und Ursprungswaren aus den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die diesen technischen Vertragsbedingungen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau - Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit - gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Für den Bereich der Kreis- und Gemeindestraßen wird die Anwendung der BZTV Asphalt VB-StB empfohlen.

**Vollzug der §§ 20 bis 24 der Brandenburgischen
Bauordnung (BbgBO) - Übergangsregelungen für
Prüfzeugnisse und Gutachten nach DIN 4102**

Bekanntmachung des Ministeriums für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
Vom 20. Januar 1997

- A. Nach § 20 Abs. 3 und § 24 Abs. 1 BbgBO vom 1. Juni 1994 (GVBl. I S. 126) bedürfen nicht geregelte Bauprodukte eines Verwendbarkeitsnachweises und nicht geregelte Bauarten eines Nachweises ihrer Anwendbarkeit.

Als Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen an das Brandverhalten genügen bisher Prüfzeugnisse oder Gutachten von bestimmten Prüfstellen auf der Grundlage der DIN 4102 Teile 1, 2, 3, 6, 7, 11, 12.

Eine übergangslose Umstellung auf die jetzt maßgebenden bauordnungsrechtlichen Nachweise bereitet Schwierigkeiten, da hiervon zahlreiche Bauprodukte und Bauarten betroffen sind, für die noch befristete Prüfzeugnisse nach DIN 4102 vorliegen. Dem soll wie folgt Rechnung getragen werden:

1. Es wird aufgrund des § 24 Abs. 1 Satz 3 BbgBO allgemein festgelegt, daß für Bauarten Nachweise nach § 24 Abs. 1 Satz 1 BbgBO nicht erforderlich sind, wenn die Erfüllung der Anforderungen an das Brandverhalten durch ein Prüfzeugnis oder ein Gutachten nachgewiesen wird, das vor dem 1.1.1997 von einer der unter Nummer 3 genannten Stellen nach DIN 4102 erteilt oder verlängert wurde.

2. Bei der Verwendung von Bauprodukten, deren Brandverhalten nicht durch ein nach Bauordnungsrecht erforderliches allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, sondern durch ein Prüfzeugnis oder ein Gutachten nach DIN 4102 nachgewiesen wird, das vor dem 1.1.1997 von einer der unter Nummer 3 genannten Stellen erteilt oder verlängert wurde, bitte ich von Vollzugsmaßnahmen abzusehen.
 3. Prüfstellen nach den Nummern 1 und 2:
 - 3.1 Forschungs- und Materialprüfungsanstalt Baden-Württemberg
Pfaffenwaldring 4
70569 Stuttgart
 - 3.2 Institut für Holzforschung der Universität München
Winzererstraße 45
80797 München
 - 3.3 Landesgewerbeamt Bayern
- Materialprüfungsamt -
Tillystraße 2
90431 Nürnberg
 - 3.4 Forschungsinstitut für Wärmeschutz e. V. München
Lochhamer Schlag 4
82166 Gräfelfing
 - 3.5 Forschungs- und Versuchslabor des Lehrstuhls für Haustechnik und Bauphysik der TU München
Arcisstraße 21
80333 München
 - 3.6 Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)
Unter den Eichen 87
12205 Berlin
 - 3.7 Staatliche Materialprüfungsanstalt an der TH Darmstadt
Grafenstraße 2
64283 Darmstadt
 - 3.8 Amtliche Materialprüfungsanstalt für Bauwesen beim Institut für Baustoffe, Massivbau und Brandschutz der TU Braunschweig
Beethovenstraße 52
38106 Braunschweig
 - 3.9 Amtliche Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen beim Institut für Baustoffkunde und Materialprüfung der Universität Hannover
Nienburger Straße 3
30167 Hannover
 - 3.10 Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen
Marsbruchstraße 186
44287 Dortmund
 - 3.11 Deutsches Teppich-Forschungsinstitut e. V.
Germanusstraße 5
52080 Aachen
 - 3.12 Materialforschungs- und Prüfungsanstalt für Bauwesen Leipzig (MFPA)
Richard-Lehmann-Straße 19
04275 Leipzig
 - 3.13 Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen Freistaat Sachsen
- MPA Dresden -
Georg-Schumann-Straße 7
01187 Dresden
 - 3.14 Institut für Schadenverhütung und Schadenforschung der öffentlich-rechtlichen Versicherer e. V.
Preetzer Straße 75
24143 Kiel
 - 3.15 IBB-TNO (TNO)
Fire Research
Lange Kleiweg 5, Rijswijk
2600 Delft, Niederlande
 - 3.16 Rijksuniversiteit Gent (RUG)
Laboratorium voor Aanwending der Brandstoffen en Warmeteoverdracht
Ottergemsesteenweg 711
B-9000 Gent, Belgien
 - 3.17 Warrington Fire Research Centre (WFRC)
Holmesfield Road
Warrington, Cheshire
WA1 2 DS, UK
- B. Die Bekanntmachung vom 12. November 1996 "Bauarten" (ABl. S. 1094) wird hiermit aufgehoben.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

96

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 7 vom 19. Februar 1997

Aufhebung von Erstattungsrichtlinien

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 13. Januar 1997

Mit Wirkung vom 1.1.1997 werden folgende Erstattungsrichtlinien aufgehoben:

1. Richtlinie der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Erstattung der Unterbringungs- und Sozialhilfekosten für Asylbewerber und andere ausländische Flüchtlinge vom 1.12.1992 (ABl. 1993 S. 86),
2. Richtlinie der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Erstattung der Unterbringungskosten für Aussiedler vom 1.12.1992 (ABl. 1993 S. 91) und
3. Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Erstattung der den Landkreisen und kreisfreien Städten durch die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes entstehenden Kosten vom 21. März 1994 (ABl. S. 366).

Außerkraftsetzung einer Förderrichtlinie

Erlaß des Ministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Vom 30. Januar 1997

Die Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Zuwendungen zur Minderung von außergewöhnlichen wirtschaftlichen Belastungen infolge von Schäden in der Land- und Fischereiwirtschaft, die durch geschützte und wandernde Tierarten verursacht worden sind, vom 8. Dezember 1995 (unveröffentlicht) tritt mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Amtsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0